

# Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft Handel, Handwerk und  
Dienstleistungen  
im Verwaltungsraum  
Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler (e. V.)

Vereinsregister VR 1408

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 12.06.1981

Satzungsänderung Ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.01.2001  
Satzungsänderung Ordentliche Mitgliederversammlung vom 07.03.2007  
Satzungsänderung Ordentliche Mitgliederversammlung vom 31.03.2009  
Satzungsänderung Ordentliche Mitgliederversammlung vom 13.03.2014

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen

**"Arbeitsgemeinschaft Handel, Handwerk und Dienstleistungen  
im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler e. V."**

2. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Gundelfingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Vereinszweck**

Die Arbeitsgemeinschaft für Handel, Handwerk und Dienstleistungen im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler e.V. ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung, sonstiges Gewerbe und der freiberuflich Tätigen) mit Sitz im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler zu fördern, die Interessen der Mitglieder zu vertreten, deren wirtschaftlichen Belange zu wahren und für den Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler zu werben.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden:

- a. Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler unternehmerisch oder beruflich tätig sind.
- b. Juristische Personen, die ihren Firmensitz, eine Niederlassung oder Geschäftsstelle im Verwaltungsraum Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler haben.

2. Gastmitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden:

- a. Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die außerhalb des Verwaltungsraums Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler unternehmerisch oder beruflich tätig sind.
- b. Juristische Personen, die ihren Firmensitz, eine Niederlassung oder Geschäftsstelle außerhalb des Verwaltungsraums Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler haben.

3. Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch **freiwilligen Austritt**. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
  - b. durch **Tod**;
  - c. durch **Auflösung** der Firma;
  - d. durch **Streichung**. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und mit der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde;
  - e. durch **Ausschluss**. Wenn ein Mitglied oder Gastmitglied in grober Weise die Interessen und das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei fristgerechter Berufung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
  - f. Ein Gastmitglied kann bei Entstehen einer Konkurrenzsituation durch Beschluss des Vorstandes mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann das Gastmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei fristgerechter Berufung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

#### § 4 - Mitgliedsbeiträge

1. Die aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erwachsenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gedeckt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5 - Die Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr abzuhalten. Sie findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten. Gastmitglieder werden schriftlich eingeladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies ver-langen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unmittelbar durch schriftliche Einladung, ggfs. auch per FAX oder E-Mail ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
4. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstands geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschie-nen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und un-gültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstim-mung. Auf Antrag eines in der Versammlung anwesenden Mitgliedes sind die Beschlüsse geheim zu fassen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b. Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- h. Wahl des Vorstands
- i. Wahl der Kassenprüfer

## **§ 7 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. mindestens zwei, maximal drei Vorsitzenden
  - b. dem Kassenwart
  - c. dem Schriftführer
  - d. mindestens drei, maximal neun Beisitzern
2. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus den mindestens zwei Vorsitzenden (§ 7 Abs. 1 a). Jeder der Vorsitzenden ist alleine zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft berechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,-- € die Zustimmung eines weiteren Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1a erforderlich ist.
3. Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 regeln in einem Geschäftsverteilungsplan ihre Zuständigkeitsbereiche.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sind einzeln durchzuführen. Für die Wahl der Beisitzer ist sowohl Einzelabstimmung als auch eine Abstimmung im Gesamten möglich. Auf Verlangen eines in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 - Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

## **§ 9 - Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler.
3. Als Liquidatoren werden die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände eingesetzt.

Gundelfingen, den 13. März 2014

Michael Fesenmeier (Vorsitzender)

Valentin Hettich (Vorsitzender)

Birgit Rückle (Vorsitzende)

# AHA aktiv & attraktiv

---

## Gewerbeverein Gundelfingen

AHA Gundelfingen  
Postfach 12 74  
79191 Gundelfingen  
[www.aha-gundelfingen.de](http://www.aha-gundelfingen.de)  
[info@aha-gundelfingen.de](mailto:info@aha-gundelfingen.de)  
FAX 0761 5045970

Vorstands-Vorsitzende: seit 2017

Peter Bauer  
Rolf Bauer GmbH  
Industriestraße 1  
79194 Gundelfingen  
Telefon 0761 582980  
FAX 0761 5829841

Birgit Rückle  
Gärtnerei Rückle  
Bundesstraße 63  
79194 Gundelfingen  
Telefon 0761 585630  
FAX 0761 584273